



Landkreis Mittelsachsen
Der Landrat

Stadtverwaltung Burgstädt
26. MRZ. 2024
Sekretariat des Bürgermeisters

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Abwasserzweckverband
26. MRZ. 2024
210
Geschäftsstelle

Gegen Empfangsbekanntnis

Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer
Mulde“
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Lars Naumann
Brühl 1
09217 Burgstädt

Ansprechpartner: Ramona Wanzek
Abteilung:
Referat: Kommunalaufsicht
Standort: Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-3256
Telefax: 03731 799-73725
E-Mail: ramona.wanzek
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 003-11150101-AZVCh-wa
Datum: 14. März 2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss-Nr. 798./23/798. der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Naumann,

mit Schreiben vom 11. Januar 2024, eingegangen am 15. Januar 2024, wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.

Daraufhin erlasse ich folgenden

B e s c h e i d:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ (Beschluss 798./23/798. der Verbandsversammlung vom 20. Dezember 2023) wird bestätigt.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.350.000 Euro wird genehmigt.
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 945.000 Euro wird genehmigt.
4. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 lag in der Zeit vom 28. November 2023 bis 06. Dezember 2023 öffentlich aus.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen wurden erhoben. Die Verbandsversammlung hat darüber in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2023 beschlossen.

Am 15. Januar 2024 wurde die beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die vollständigen Unterlagen lagen am 12. März 2024 vor.

Festsetzungen aus der Haushaltssatzung 2024 (in Euro)

Ergebnishaushalt	
ordentliches Ergebnis	60.670
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis	60.670
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0
veranschlagtes Gesamtergebnis	60.670
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.141.670
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.383.000
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.241.330
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.243.500
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	2.170
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	2.350.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag der Kassenkredite	945.000
Umlage Ergebnishaushalt	350.000

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wurde am 20. Dezember 2023 festgestellt. Er weist ein Gesamtergebnis in Höhe von 44.259,43 Euro aus. Zum 31.12.2022 betrug der Stand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses 4.862.613,71 Euro und des Sonderergebnisses 2.076,48 Euro.

Der Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ verfügt über eigenes Personal. Der Stellenplan für das Jahr 2024 weist 22 VzÄ aus.

Der Schuldenstand des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ entwickelt sich lt. Haushaltsplan mittelfristig wie folgt:

in Euro	2024	2025	2026	2027
Vorauss. Schuldenstand AZV zum 31.12. des HJ	19.232.364	18.071.364	16.955.864	15.885.864
je Einwohner	950	892	837	784

Die Liquidität des Zweckverbandes entwickelt sich wie folgt:

in Euro	2024	2025	2026	2027
Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagung im HJ	2.170	110.370	138.270	152.370
Einzahlungen übertragene Ermächtigungen	723.450			
Auszahlungen übertragene Ermächtigungen	713.940			
Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	11.680	110.370	138.270	152.370
Bestand liquider Mittel zum 01.01. des HJ	452.344	464.024	574.394	712.664
Bestand liquider Mittel zum 31.12. des HJ	464.024	574.394	712.664	865.034

Die Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage erfolgte anhand der vorgelegten Haushaltsunterlagen und die Prüfung der kommunalen Haushaltssituation unter Zugrundelegung der Vorgaben des Abschnittes A) I. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi).

II.

Das Landratsamt Mittelsachsen ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß §§ 111, 112 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 119 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ finden für den Zweckverband die geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechende Anwendung.

Zum Punkt 1 des Tenors:

Nach § 72 Abs. 3 S. 1 bis 4 und Abs. 4 S. 1 und 2 SächsGemO i. V. m. § 24 Abs. 1 – 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO) muss der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses in jedem Jahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich kann auch durch Verrechnung der Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, mit dem Basiskapital erreicht werden. Dabei darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Darüber hinaus muss der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Höhe der ordentlichen Tilgungsauszahlungen und den Tilgungsanteil der aus Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entsteht, erreichen. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn zur Deckung dieser Auszahlungen verfügbare Mittel entsprechend § 24 Abs. 5 SächsKomHVO vorhanden sind.

Des Weiteren darf die durchschnittliche Tilgungsdauer die durchschnittliche Abschreibungsdauer nicht übersteigen.

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2024 ein Gesamtergebnis in Höhe von 60.670 Euro aus.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sieht keine Verrechnung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO vor.

in EUR	2024	2025	2026	2027
Gesamtergebnis	60.670	205.370	251.770	238.870
zulässiger Verrechnungsbetrag mit dem Basiskapital	956.776	949.649	942.522	935.395
geplanter Verrechnungsbetrag mit dem Basiskapital	0	0	0	0
veranschlagtes Gesamtergebnis	60.670	205.370	251.770	238.870

Die Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushaltes ist damit gegeben.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und die ordentlichen Tilgungsauszahlungen entwickeln sich im Haushaltsjahr und Finanzplanungszeitraum wie folgt:

in EUR	2024	2025	2026	2027
Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.141.670	1.389.370	1.371.770	1.340.370
ordentliche Tilgungsauszahlungen	1.106.500	1.161.000	1.115.500	1.070.000
Nettoinvestitionsmittel	35.170	228.370	256.270	270.370

Der Zweckverband ist damit in der Lage die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung der Kreditverbindlichkeiten im Haushaltsjahr aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren.

Darüber hinaus übersteigt die durchschnittliche Tilgungsdauer nicht die durch den Zweckverband angegebene durchschnittliche Abschreibungsdauer (Fristenkongruenz).

in Jahren	2024	2025	2026	2027
durchschnittliche Tilgungsdauer	17	16	15	15
durchschnittliche Abschreibungsdauer	56	56	57	58

Die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushaltes ist damit gegeben.

Da auch sonst keine offensichtlichen Mängel, formeller oder materieller Art, festgestellt wurden, kann die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 bestätigt werden.

zum Punkt 2 des Tenors:

Gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Im § 2 der Haushaltssatzung wurde ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.350.000 Euro festgesetzt.

Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Laut § 82 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsGemO soll die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes gefährden.

Die Zahlungsverpflichtungen aus den bestehenden und geplanten Kreditaufnahmen sind entsprechend im Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027 wurden jedoch die Zinszahlungen von jährlich 203.700 Euro für das im Dezember 2023 aufgenommene Darlehn bei der SAB und den in 2024 festgesetzten Kredit nicht veranschlagt.

Damit verändern die fehlenden Zinszahlungen den Ergebnishaushalt wie folgt:

in Euro	2025	2026	2027
Ordentliches Ergebnis	205.370	251.770	238.870
./. fehlende Zinsen	203.700	203.700	203.700
= Ordentliches Ergebnis neu	1.670	48.070	35.170

Im Finanzhaushalt reduziert sich auf Grund der fehlenden Zinszahlungen der Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit, deckt aber immer noch die jährlichen Tilgungsleistungen. Der Bestand der liquiden Mittel reduziert sich um die fehlenden Zinszahlungen und beläuft sich planmäßig am Ende Finanzplanungszeitraumes (31.12.2027) auf 253.934 Euro.

Die Tilgungsleistungen wurden in der entsprechenden Höhe veranschlagt.

Die fehlende Veranschlagung wirkt sich nicht auf die unter Punkt 1 bestätigte Gesetzmäßigkeit aus, da sie weiterhin gegeben ist.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit kann daher als gesichert angesehen werden.

Nach § 73 Abs. 4 SächsGemO darf der Abwasserzweckverband nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. In der Rangfolge der Einnahmebeschaffung stehen die Kreditaufnahmen damit an letzter Stelle.

Der Zweckverband erhebt Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Des Weiteren hat er zuerst seine eigenen Einnahmen auszuschöpfen bevor er Kredite, mit den daraus entstehenden Folgekosten aufnimmt. Für den Zweckverband ergibt sich daraus die Verpflichtung, vor einer Kreditaufnahme u. a. auch zu prüfen, ob noch eigene Mittel vorhanden sind, die vordergründig einzusetzen sind.

Laut vorgelegtem tatsächlichen Stand zum 01. Januar 2024 verfügt der Abwasserzweckverband über einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 2.364.662,28 Euro. Der Bestand wird im Jahr 2024 noch durch hohe übertragene Auszahlungsermächtigungen für die Maßnahme 53 Mischwasserkonzeption Teil 2 belastet, die über die Veranschlagungen im Finanzhaushalt deutlich hinausgehen. Der Bestand an liquiden Mitteln kann demnach nicht zur Verringerung der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr herangezogen werden.

Die Verschuldung des Abwasserzweckverbandes beläuft sich zum 01. Januar 2024 auf 17.988.481,42 Euro. Dies entspricht einer solchen von 888 Euro pro Einwohner. Unter Berücksichtigung der jährlichen Tilgungsleistungen im Finanzplanungszeitraum würde sich die Verschuldung zum 31. Dezember 2027 auf 15.885.864 Euro (784 Euro pro Einwohner) verringern.

Da die Refinanzierung des Kredites des Abwasserzweckverbandes gegeben ist, wird die dauernde Leistungsfähigkeit als gesichert angesehen.

Darüber hinaus sind derzeit keine Anhaltspunkte einer Nichtbeachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes durch den Abwasserzweckverband erkennbar.

Auf Grund der Erforderlichkeit des Finanzmittelbestandes wurde der Kredit in festgesetzter Höhe genehmigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde geht davon aus, dass der Abwasserzweckverband Kredite nur in der erforderlichen Höhe und erst aufnimmt, wenn sie zur Finanzierung der Investitionen benötigt werden.

zum Punkt 3 des Tenors:

Gemäß § 84 Abs. 3 SächsGemO bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 945.000 Euro übersteigt mit 298.465 Euro ein Fünftel der veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit und ist daher genehmigungspflichtig.

Der Zweckverband begründet den höheren Kassenkredit mit der Vorfinanzierung der Baumaßnahmen im Zuge der Realisierung der Mischwasserkonzeption, wo große unvorhersehbare Verzögerungen beim Baufortschritt durch Lieferengpässen eingetreten sind, die den Abruf der Fördermittel nicht möglich machen bzw. verzögern. Außerdem ist zeitlich begrenzt die Vorfinanzierung zur Absicherung des Ergebnishaushaltes bis zur Fälligkeit der Abwassergebühren (Abschlags- und Endabrechnungen) erforderlich. Nachweislich soll der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite nur vorübergehend und zur Vorfinanzierung der Fördermittel und Abwassergebühren in Anspruch genommen werden, wenn die liquiden Mittel nicht ausreichen. Anhaltspunkte dafür, dass dieser Kassenkreditbedarf ganz oder teilweise auf nicht rechtzeitig eingeleiteten Einzugsmaßnahmen beruht, liegen nicht vor. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird daher genehmigt.

Es wird vorausgesetzt, dass der Zweckverband nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und in dem erforderlichen Umfang Kassenkredite in Anspruch nimmt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Der Widerspruch kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse lautet: post@landkreis-mittelsachsen.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen unter www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html zu finden.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Neubauer

